

Irene Anita Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

25. Mai 2009

-vorab per Fax-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben-Einwurf-

STOPP DEM PSYCHOTERROR DER DEUTSCHEN
RENTENVERSICHERUNG BUND!

Sozialgericht München
Richelstrasse 11

80634 München

Meine Klage vom 15.04.2009 gegen den von der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin erlassenen Widerspruchsbescheid in Sachen 54 250547 B 521 und gegen dessen öffentliche Bekanntgabe (Ihr bisheriges Az.: S 12 R 861/09)

Erneute Klageeinreichung vom 25.05.2009;

Strafanzeige gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. gegen die verantwortlichen Personen der Deutschen Rentenversicherung Bund unter jedem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt, u.a. wegen Verdachts der Unterschlagung und der Untreue;

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick darauf, dass sich die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin darauf berufen könnte, dass Klage gegen einen Widerspruchsbescheid erst nach Bekanntgabe möglich ist und der am 26.03.2009 erlassene Widerspruchsbescheid erst am 22.04.2009 zur öffentlichen Bekanntgabe über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ öffentlich ausgehängt wurde, könnte argumentiert werden, dass ich am 15.04.2009 zu früh Klage erhob und eine Klageeinreichung erst nach „Bekanntgabefiktion“, also ab 12.05.2009 möglich ist.

Um dies ausser Kraft zu setzen, reiche ich daher heute am 25.05.2009 hiermit ausdrücklich Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26.03.2009, in der Form, dass er über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ausgestellt ist und dass er öffentlich bekannt gegeben wurde, ein.

Ausserdem reiche ich Klage dagegen ein, dass Herr Pilz von der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. die Deutsche Rentenversicherung Bund die Auszahlung der Rente – auf das von mir angegebene Konto - davon abhaengig macht, dass ich den Vordruck R O851 ausfülle. Dies ist rechtswidrig und wird nicht einmal wörtlich im Widerspruchsbescheid vom 26.03.2009 von mir verlangt.

B E G R Ü N D U N G :

Mit anliegendem Bescheid vom 24.11.2008 (Anlage 1 auf anliegender abgeschlossener CD) wurde ich korrekt über meinen Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe erfasst und darüber wurde mir dieser Bescheid auch in den Briefkasten zugestellt. Gegen diesen Bescheid habe ich am 08.12.2008 per Fax Widerspruch eingelegt (siehe Anlage 2 auf anliegender abgeschlossener CD) und diesen am 30.12.2008 per Einschreiben (siehe Anlage 3 auf anliegender CD) begründet. Ich habe unter anderem moniert, dass der Versorgungsausgleich vollkommen unterschlagen wurde.

Obwohl ich nie aus dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen bin, wurde mir am 09.02.2009 anliegendes (siehe Anlage 4 auf der CD) Couvert in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 geworfen. Darin werde ich plötzlich über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst. Mit Schreiben vom 16.02.2009 habe ich sofort meine Klarstellungen (siehe Anlage 5 auf der CD) dazu abgegeben und Forderungen erhoben. Aus der Anlage (rund 50 Fotos mit Kommentierungen zur aktuellen nichtigen Strasseneinteilung betreff „Rautstrasse“ und „Mühlstrasse“), die dem Schreiben vom 16.02.2009 beiliegt, geht sehr gut hervor, dass es weder eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ noch eine „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt. Hierbei handelt es sich um Faelschungen und um Scheinadressen, denn bis heute ist kein Bebauungsplan für das gesamte Mühlengelaende vor D-82438

Eschenlohe aufgestellt, so dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (die dazugehörigen Saege- und Elektrizitaetswerksgebäude sowie das Austragshaus des Haus-Nr. 25) vorliegt, und zwar auf den rein landwirtschaftlichen Flaechen Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe mit rund 1,5 ha.

Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist somit Steuerbetrug. Darüber kann ich doch keinen Bescheid erhalten.

Dennoch ist die Deutsche Rentenversicherung Bund am 19.02.2009 hergegangen und hat einen zweiten Rentenbescheid (siehe Anlage 6 auf der CD) erlassen, und zwar über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, ohne den ersten (vom 24.11.2008) ausdrücklich aufzuheben. Gegen diesen zweiten Rentenbescheid habe ich per Einschreiben-Einwurf (Sendungsnummer: RR 1129 8824 4 DE) am 06.03.2009 anliegendes (siehe Anlage 7 der CD) Rechtsmittel eingereicht.

Der am 26.03.2009 erlassene Widerspruchsbescheid (siehe Anlage 1) lautet wiederum auf die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und bezieht sich nun aber ausdrücklich nur auf meinen Widerspruch vom 08.12.2008 gegen den ersten Bescheid. Mein Rechtsmittel vom 06.03.2009 gegen den zweiten Bescheid wird überhaupt nicht erwäehnt. Auf Punkt II., IV., V meiner Widerspruchsbeurkundung vom 30.12.2008 wird dabei im übrigen überhaupt nicht eingegangen.

Der Rechtsgrund für das verdrehte Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht meiner Meinung nach darin, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durch „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zu ersetzen, was nicht möglich ist. Es ist naemlich so, dass ich den Versorgungsausgleich (Az.: OO1 F O291/95 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erhalten habe. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist eine nachgewiesene direkte Faelschung gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (siehe die rund 50 Fotos mit Kommentierungen; beigelegt als Anlage zur Anlage 5 auf der CD). Das heisst, der über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ durchgeführte Versorgungsausgleich ist in Wirklichkeit über den Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durchgeführt. Den Versorgungsausgleich erhielt ich von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), der mit seiner Geburtsurkunde direkt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe als sein Elternhaus nachweisen kann. Hans Georg Huber (*1942) ist der einzige maennliche Nachkomme nach seinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber (den früheren Alleineigentümern des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe), der das Haus-Nr. 25 als Elternhaus hat, denn sein Vater ist 1906 (zu einem Zeitpunkt als Johann und Kreszenz Huber das Haus-Nr. 25 noch nicht zu Eigentum erworben hatten!) im Haus-Nr. 75 geboren, was seine Geburtsurkunde Nr. 14 vom 25. Dezember 1906 des Standesamtes Eschenlohe nachweist. Somit hat Georg Huber (*1906) keinen Anspruch auf den Bauernhof Haus-Nr. 25 (samt allem was dazugehört).

Jetzt fragt man sich natürlich warum ich am 24.11.2008 überhaupt über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund erfasst wurde, denn bereits im September 2008 erkundigte sich die Deutsche Rentenversicherung Bund bei der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die bereits damals die falsche Adresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ verwandte. Telefonisch stellte ich klar, dass das Haus-Nr. 25 sowie das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe weder zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt noch zur Gemeinde Eschenlohe gehört. Dies hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund letztes Jahr akzeptiert. Heuer will die Deutsche Rentenversicherung Bund plötzlich davon nichts mehr wissen.

Meiner Meinung nach laesst sich dies damit begründen, dass von der BRD bzw. vom Freistaat Bayern über die Ingolstaedter Justizbehörden offensichtlich eine illegale Gesamtvermögensbeschlagnahme über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (eine aehnliche Faelschung wie „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, nur dass sich diese „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ gegen den Bauernhof Haus-Nr. 284, 284a Schrobenhausen richtet) vorliegt, wie der nichtige Ausschreibungshaftbefehl (Az.: 22 VRs 7475/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt) beweist. Über diesen nichtigen Ausschreibungshaftbefehl hat also der Freistaat Bayern über mich – unter Ausschluss von Hans Georg Huber (dem Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe), indem der Versorgungsausgleich, mit Bescheid vom 24.11.2008, weggelassen wurde – über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über mich verfügt. Als ich am 05.01.2009 ohne rechtliche Anerkennung zahlte, war der Ausschreibungshaftbefehl (Az.: 22 VRs 7475/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt) hinfaellig und der Freistaat Bayern konnte somit nicht mehr über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt den dazugehörigen Rechten) über mich verfügen.

Zu erwäehnen ist noch, dass der Ausschreibungshaftbefehl (Az.: 22 VRs 7475/O4) reiner Steuerbetrug und illegal ist. Denn nach rechtskraeftigen Freispruch vom 02.05.2002 (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) zahlt die Kosten meines Pflichtverteidigers der Staat. Dennoch erwirkte der Pflichtverteidiger ein „Versaeumnisurteil“ gegen mich, und zwar genau über die Kosten – die nach rechtskraeftigen

Freispruch – der Staat bezahlt. Obwohl der Pflichtverteidiger bereits entlohnt war, hat er dennoch einen Vollstreckungsauftrag gegen mich gegeben. Herr OGV Frank aus Neuburg a.d. Donau wollte dann am 28.04.2004 den Pkw der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 auf der Pl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen pfaenden. Ich beschwerte mich sofort. Herr Frank brachte dennoch illegal Siegel ans Auto und ich bin dann weggefahren, denn ich bin nicht verpflichtet, bei einer rechtswidrigen und illegalen Vermögensbeschlagnahme mitzuwirken. Von einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte kann daher nicht die Rede sein. Obwohl überhaupt kein Urteil darüber vorliegt wurde der illegale Ausschreibungshaftebefehl (Az.: 22 VRs 7475/04 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt) erlassen. Dies ist reine Rechtsbeugung.

Durch meine Zahlung (ohne rechtliche Anerkennung) war somit die Angelegenheit am 05.01.2009 über den Ausschreibungshaftebefehl (erstellt über die illegale Scheinadresse „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“) ausgelaufen. Deswegen wurde ich einfach (obwohl ich nie vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen bin) von der Deutschen Rentenversicherung Bund danach auf die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ umgeschrieben, wie deren Schreiben vom 09.02.2009 (siehe Anlage 4 auf der abgeschlossenen CD) beweist. Denn man muss wissen, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ im Endeffekt nichts anderes ist, als die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“. Denn die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wurde 1976 von Anton Huber (dem früheren 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe) über Georg Huber jun., „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (also über Hans Georg Huber; Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) eingeführt. Damit der Freistaat Bayern also nach wie vor über die Rechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ verfügen kann, wurde ich kriminell und steuerbetrügerisch auf die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ umgeschrieben und somit an die Luft gesetzt, da ich nachgewiesen über 10 Monate bis heute meine mir zustehende Rente (mein monatliches Existenzminimum) nicht erhalte, und zwar rein aus taktischen Machtspielen der BRD und des Freistaats Bayern. Dies ist menschenverachtend und menschenwürdigend.

Zur Begründung für die Tatsache, dass das Ausfüllen des Vordrucks R 0851 von mir nicht verlangt werden kann, verweise auf meine anliegende Eingabe vom 09.05.2009 (ohne Anlagen; beigefügt als Anlage 2; die gesamte Eingabe finden Sie als Anlage 3 auf anliegender abgeschlossener CD) und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug.

Durch das Ausfüllen des Vordrucks R 0851 soll mir praktisch ein Anerkenntnis bezüglich der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ abgepresst werden, um mir den jahrzehntelangen staatlichen Steuerbetrug zuschieben zu können, über die mir bereits trotz Scheidung ein dreckiges und verleumderisches Mordverdachtsverfahren (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II) – wegen angeblicher Tötung aus Habgier für meine Ex-Schwiegermutter gemacht wurde, obwohl aus dem schriftlichen Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 (spricht nur von einem vorläufigen Gutachten) eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) gerade nicht hervorgeht und das Motiv der Habgier weder bei mir, noch bei Hans Georg Huber (*1942), noch bei Christian Georg Huber (*1976) vorliegt. Trotzdem wurde ich ein halbes Jahr und 10 Tage unschuldig eingesperrt.

Laut mündlicher Aussage des Herrn Rechtspfleger Herler vom Amtsgericht Ingolstadt, wird Christian Georg Huber über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst. Über diese „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ hat am Amtsgericht Ingolstadt am 31.03.2009; 13.00 Uhr, eine illegale „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 225/04 stattgefunden, und zwar bezüglich der Pl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976). Mein Niessbrauch (den ich seit 1999 aufgrund meiner Auflassungsvormerkung, die seit 1968 im Grundbuch steht) – wegen dem eine Versteigerung überhaupt nicht möglich ist – wurde dabei vollkommen unterschlagen.

Diese „Zuschlagserteilung“ hat auch zur Folge, dass die letzte noch vorhandene Einnahmequelle zum 31.03.2009 erlosch. Denn Herr Rudolf Omischl, der monatlich eine Nutzungsentschaedigung iHv. rund 1300.- EURO bezahlte, zahlt nun nicht mehr. Seitens der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (die den alleinigen Gewahrsam/Besitz an den Pl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen seit Januar 2004 hat) wurde Herr Rudolf Omischl bereits fristlos gekündigt. Dennoch ist Herr Omischl bis heute nicht gegangen. Die Einnahmen fließen jedoch nicht mehr über mich an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH. Denn bereits im Januar 2004 habe ich die mir zustehenden Forderungen gegen Herrn Rudolf Omischl an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten.

Bereits als das „Zwangsverfahrensverfahren“ L 105/04 des Amtsgerichts/Landgerichts Ingolstadt gegen Christian Georg Huber (*1976) eingeleitet wurde, zahlte Herr Rudolf Omischl nicht mehr, weshalb im bereits am 10.09.2004 fristlos gekündigt wurde. Er blieb einfach, weshalb die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH eine Nutzungsentschaedigung iHv. 50.- EURO pro Tag verlangte. Herr Omischl blieb einfach und zahlte ab März 2005 wieder (an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH über mich), jedoch nicht die

volle Höhe der geforderten Nutzungsentschädigung, sondern rund 1.300.- EURO monatlich. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH sicherte mir so mein Existenzminimum und auch das Existenzminimum meines zuckerkranken Sohnes Christian Georg Huber (*1976), der selbst überhaupt keine Einnahme hat. Das heisst, die Pfaendungsfreigrenze belaeuft sich nach § 850 c ZPO auf rund 2.100.- EURO. Das heisst, die Nutzungsentschädigung von Herrn Omischl und die monatliche Rentenzahlung von 623,21 EURO zusammen sind das Existenzminimum.

Nun verweigert die Deutsche Rentenversicherung Bund die Auszahlung der Rente und die Einnahmequelle aus Schrobenhausen ist auch abgeschnitten. Ich habe keine Einnahmequelle. Das heisst, es stehen monatlich 0.- EURO zur Verfügung und dafür soll ich der Deutschen Rentenversicherung Bund noch einen Vordruck R O851 (inklusive Auftrag und Kontovollmacht für mein Konto, das muss man sich mal vorstellen) unterschreiben, und zwar für die Deutsche Post AG (die über die Postbank über die BHW Hameln das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/06 betreibt, das sich gegen mein Wohnrecht richtet), damit ich in Zukunft nicht einmal mehr eine Wohnung habe und über den staatlichen Steuerbetrug „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ auch noch unschuldig eingesperrt werde, was offensichtlich beabsichtigt ist, denn sonst würde mir ja mein Existenzminimum nicht unterschlagen. Die Erklärung R O851 bezieht sich auf eine Überzahlung! Wie soll denn bei 623,21 EURO eine Überzahlung vorliegen, wenn mir nicht einmal dieses Existenzminimum ausbezahlt wird. Die Deutsche Rentenversicherung Bund will mich offensichtlich über das Ausfüllen des Vordrucks R O851 hineinreiten, und zwar so, dass ich mich strafbar machen würde, was die Deutsche Rentenversicherung Bund offensichtlich herbeiführen will, damit ich wieder unschuldig hinter Gitter komme; denn sonst müsste ich doch nicht einen Bürger so, wie es die Deutsche Rentenversicherung Bund macht.

Das Ausfüllen des Vordrucks R O851 ist freiwillig. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Ausfüllung des Vordrucks R O851. Das heisst, bei Nichtausfüllen des Vordrucks R O851 ist die Deutsche Rentenversicherung Bund trotzdem zur Rentenauszahlung verpflichtet. Im übrigen habe ich alle erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Angaben gemacht. Zu mehr bin ich nicht verpflichtet.

Denn eines steht klipp und klar fest: Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und was die staatlichen Stellen bisher darüber gemacht haben, ist strafbar. Ich verwende die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht. Wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund diese falsche Adresse verwendet, dann soll sie auch dafür haften aber dann bitte nicht die Schuld auf andere schieben und dann noch unter Vorenthaltung des Existenzminimums mir diese Scheinadresse aufzwingen wollen. Dies ist Rechtsbeugung und versuchte Freiheitsberaubung sondergleichen. Ich bin schon einmal unschuldig über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und ein weiteres Mal (wegen des oben aufgezeigten Vorfalles mit dem OGV Frank aus Neuburg a.d. Donau) bin ich sechs Tage unschuldig über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ eingesperrt worden. Zweimal sass ich unschuldig in Untersuchungshaft. Ich habe einen Rechtsanspruch darauf, dass ich kein drittes Mal mehr unschuldig eingesperrt werde.

Die Rente ist mein Geld, das mir seit 01.08.2008 von der Deutschen Rentenversicherung Bund regelrecht unterschlagen wird! Das gesamte Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung Bund ist sittenwidrig, kriminell und steuerbetrügerisch und reine Rechtsbeugung und genau betrachtet nach meiner Analyse, u.a. nach §§ 246, 266 StGB strafbar. Ich **stelle ausdrücklich Strafanzeige, unter jedem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt, u.a. wegen des Verdachts der Unterschlagung und der Untreue gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. gegen die dafür verantwortlichen Personen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist doch nicht berechtigt, mein Geld zurückzubehalten und bei sich zu verwahren! Dazu hat die Deutsche Rentenversicherung Bund weder Vollmacht noch Auftrag!**

Damit wenigstens die Rente ausbezahlt wird, habe ich am 11.04.2009 meine gesamten Rentenansprüche an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Registergericht München: Az.: HRB 142747) abgetreten. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat daraufhin die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Zahlung aufgefordert und die Deutsche Rentenversicherung Bund hat dann die GmbH als Gläubigerin hingestellt und ihr mitgeteilt, dass die Rente nicht ausbezahlt werden kann, da diese mein Existenzminimum ist. Die Deutsche Rentenversicherung hat dabei unterschlagen, dass mir dieses Existenzminimum nie ausbezahlt wurde!

Hierzu ist anzuführen, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH keine Gläubigerin ist, sondern die Verpflichtung hat, für mein Existenzminimum zu sorgen, was sie ab 1. Januar 2004 – 31.03.2009 auch immer erfüllte.

Es geht doch nicht, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund mir mein Existenzminimum verweigert und nicht ausbezahlt und dann der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (die mein Existenzminimum gewaehrleistet) ebenfalls die Auszahlung verweigert, mit der Begründung, dass die Rente mein Existenzminimum ist und an Dritte nicht ausbezahlt werden kann. Dies ist eindeutig Untreue und Unterschlagung seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Fakt ist somit: Wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund die Auszahlung der Rente an die Huber Land-

und Forstwirtschaft GmbH verweigert, hat die Deutsche Rentenversicherung Bund sofort die Auszahlung der Rente an mich zu veranlassen, und zwar ohne herumzumanipulieren, denn sonst ist dies geplanter Mord an mir. Von was soll ich denn leben?

Ich halte fest, dass bisher so getan wird, als ob ich überhaupt weder ein Bürger- noch ein Menschenrecht habe und dies obwohl ich überhaupt nichts Unrechtes getan habe. Ich habe keine einzige Vorstrafe und ich hatte nie eine Vorstrafe! Dies ist klipp und klar festzuhalten!

Im übrigen weise ich darauf hin, dass, bevor von mir die Ausfüllung rechtsverbindlicher Daten überhaupt verlangt werden kann, ich von den Justizbehörden den Nachweis benötige, dass die illegale (strafrechtliche) Gesamtvermögensbeschlagnahme – die offensichtlich vorliegt - gegen mich aufgehoben ist und ich als freier Bürger über mein gesamtes Vermögen frei verfügen kann. Solange dies nicht der Fall ist, kann u.a. die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht rechtsverbindliche Erklärungen (unter anderem R O851) von mir verlangen, so dass schon deswegen (von den anderen Gründen ganz zu schweigen) die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Rechtsgrundlage hat, das Ausfüllen des Vordrucks R O851 zu verlangen. Auf Art. 139 GG sowie das US-Militärregierungsgesetz-Nr. 52 wird vorsorglich hingewiesen. Vorsorglich sage ich deswegen, da sowohl Art. 139 GG als auch das US-Militärregierungsgesetz-Nr. 52 (Gesamtbeschlagnahme des Deutschen Reiches) völkerrechtlich längst ausgelaufen sind, da innerhalb der 60-Jahres-Frist – siehe Haager Abkommen von 1899, 1907 – 1910 samt allem was dazugehört - kein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich geschlossen wurde und die alliierte Beschlagnahme und Besetzung des Deutschen Reiches völkerrechtlich somit beendet ist, womit sich offensichtlich die USA nicht abfinden können. Aber die Befindlichkeiten der Siegermächte können doch nicht auf dem Rücken meiner mir zustehenden Menschenrechte ausgetragen werden, und zwar erst recht nicht so, dass mir – über Steuerbetrugsadressen wie „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ - mein Existenzminimum, meine Freiheit und mein Eigentum für immer gestohlen werden sollen.

Nach rechtskräftigen Freispruch vom 02.05.2002 (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II; ein reines verleumderisches „Mordverdachtsverfahren“) lebe ich in Freiheit – worauf ich einen Rechtsanspruch habe – und ich habe den Anspruch auf mein Existenzminimum. Die Rente beläuft sich auf knapp 623,21 EURO und die Zahlung von Herrn Omischl auf rund 1.300 EURO und beides zusammen ist knapp das Existenzminimum von mir und meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und darf somit schon nach § 850 c ZPO weder gepfändet noch zurückbehalten werden. Dieses Existenzminimum wurde bis jetzt immer über die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH gewährt.

Damit mir wenigstens ein Teil meines Existenzminimums in Form der Rente gesichert ist, habe ich am 11.04.2009 die mir seit 01.08.2008 zustehende Rente an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH abgetreten (siehe Anlage 3). Jetzt wird mit der Begründung, dass die mir zustehende Rente mein Existenzminimum sei und deshalb an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH nichts ausbezahlt werden könne, die Auszahlung an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH verweigert. Dies ist Schikane sowie Rechts- und Amtsmissbrauch. Auch dagegen reiche ich Klage ein. Auch geht es der Deutschen Rentenversicherung Bund im übrigen nichts an, ob die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH eine Forderung gegen mich hat oder nicht. Dies sind Rechts- und Steuerangelegenheiten, in die sich die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht einzumischen hat.

Auch stelle ich fest, dass – wenn die Abtretung nicht anerkannt werden sollte - die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (vertreten durch den Geschäftsführer Hans Georg Huber) in jedem Fall bevollmächtigt und beauftragt ist, meine Rente seit 01.08.2008 – in meinem Namen – herauszuverlangen, entgegenzunehmen, abzuheben bzw. Anordnung zu geben, auf welches Konto die Rente zu überweisen ist. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist von mir vollumfänglich beauftragt und bevollmächtigt, all meine Rechte in der Rentenangelegenheit wahrzunehmen und entsprechend Forderungen zu stellen und Weisungen zu erteilen.

Im übrigen liegt bis heute keine Zustellung an mich vor, da über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ Zustellungen nicht möglich sind, und zwar auch keine durch „öffentliche Bekanntgabe“. Wie bereits in meinem Schreiben vom 09.05.2009 in Sachen Az.: S 12 R 861/O9 mitgeteilt, bin ich unter meiner Adresse Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe per Fax über 08821/71443 erreichbar. Die Deutsche Post AG verweigert naemlich Zustellungen ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Kontaktieren Sie mich daher bitte per Fax.

Hochachtungsvoll



(gez. Irene Anita Huber)

Anlage 1: „Widerspruchbescheid“ der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26.03.2009;

Anlage 2: mein Schreiben vom 09.05.2009 an die Deutsche Rentenversicherung Bund;

Anlage 3: Abtretung vom 11.04.2009;

Anlage: CD mit weiteren Nachweisen;